

# THEOLOGISCHE REVUE

119. Jahrgang  
– Oktober 2023 –

---

**Milstein, Sara J.: *Making a Case. The Practical Roots of Biblical Law.* – Oxford: University Press 2021. (XIX) 216 S., geb. £ 47.99 ISBN: 9780190911805**

Sara Milstein vertritt in ihrer Monographie die These, dass die Schriftgelehrten Israels sich weder unmittelbar der Texte älterer Rechtssatzsammlungen bedient haben noch selbst solche herstellen wollten, sondern vielmehr Texte aus Schreiberschulen, die der Ausbildung im Recht dienten, für ihre Sammlungen umgewidmet und ergänzt haben. Dies sei besonders in Ex 21–22 und Dtn 19–25 erkennbar. In einem einleitenden Überblick über die altorientalischen Sammlungen knüpft sie an die alte Forschungsfrage von Fritz Kraus an,<sup>1</sup> der die Auffassung vertrat, dass der Kodex nicht eine Sammlung präskriptiver Gesetzestexte bilde, sondern vielmehr von deskriptiven Lehrtexten über Rechtsentscheidungen zum Zwecke der Schulung einer mehrere regionale Traditionen verbindenden Rechtsgelehrsamkeit. Diese Theorie wurde in der Folgezeit durch zahlreiche vergleichende Untersuchungen bestätigt und weitergeführt und auf die biblischen Rechtstexte angewandt, u. a. von Raymond Westbrook, an dessen Arbeiten M. anknüpft.<sup>2</sup> Die kasuistischen Sätze in Ex 21–22 und Dtn 19–25 hätten demnach nicht ihren Ursprung in den Aushandlungen lokaler Gerichtsbarkeit, sondern „this material is rooted in a pedagogical exercise rooted in Babylonian law“ (15 A.36). Zum Nachweis dieser Theorie isoliert sie einige Kerntexte als *Hebrew Legal Fictions* (HLFs) aus ihrem Kontext (Ex 21,7–11; 22,15–16; Dtn 19,4–6; 21,15–17; 22,13–19.28–29; 24,1–4; 25,5–10), von denen sie annimmt, dass diese erst sekundär mit als Gesetzen anmutenden Texten verbunden worden seien.

Im ersten Teil untersucht M. die Funktion von Rechtstexten in der mesopotamischen Schreiberausbildung, darunter eine große Zahl von (sumerischen) Modell-Verträgen, Formelsammlungen (*ana ittišu, ḫubullu*), fiktiven Prozessurkunden [„model (court) cases“], oder auch Stücke aus größeren Rechtssatzsammlungen (YOS I 28, Hazor 18). Sodann werden eine Reihe von Texten aus Bundesbuch und Dtn den HLF-Texten zugerechnet, aus denen erkennbar wird, dass sie Elemente von Falldiskursen enthalten: der Fall der fahrlässigen Tötung (Dtn 19,4–6), das Erbrecht der Söhne aus zwei Ehen eines Mannes (Dtn 21,15–17), die Verleumdung einer unbescholtenen Frau (Dtn 22,13–19), der unstatthafte vor- bzw. außereheliche Verkehr mit einer jungen Frau (Ex 22,15–16; Dtn 22,28–29), Konflikte des Scheidungsrechts (Dtn 24,1–4), der Leviratsehe (Dtn 25,5–10) und die Rechte einer aus dem Sklavenstand befreiten Frau (Ex 21,7–11). Bei der redaktionellen Einfügung in die atl. Rechtssatzsammlungen seien die Texte sekundär bearbeitet worden, wobei die Fälle in den Kontext

---

<sup>1</sup> KRAUS, Fritz R.: „Ein zentrales Problem des altmesopotamischen Rechtes: Was ist der Codex Hammu-rabi?“, in: *Genava* 8 (1960), 283–296.

<sup>2</sup> WESTBROOK, Raymond: *Law from the Tigris to Tiber. The Writings of Raymond Westbrook* [2 vols.]. Winona Lake, IN 2009.

von – religiös bestimmten – Distinktionen gestellt worden seien, die den Anschein erweckten, es handele sich um Gesetze („the illusion of a cluster of law“, 65), die eine Todessanktion zur Folge haben, so wegen Unzucht (Dtn 22,20–21.23–27) oder wegen Mordes (Dtn 19,11–13, verbunden mit dem Verlust des Asylrechts). Wie auch in den sumerischen fiktionalen Fallbeispielen werden außergewöhnliche rechtliche Situationen diskutiert. Die Diktion sei dabei von der Vertragssprache geprägt, zudem sei eine Neigung zur Befriedung von Konflikten durch pekuniäre Ausgleichszahlungen erkennbar. Sprachlich sei neben Unschärfen im Gebrauch von Begriffen eine Tendenz zur Benennung diverser sozialer Rollen erkennbar, sowie zur Bildung von paradigmatischen Phrasen und Sprachmustern. Während in den Falldiskussionen die Situation der Opfer und die Behandlung sozialer Dilemmata im Vordergrund stehe, sei es allerdings im Dtn durch die Einschreibung von Tatbeständen in den Kontext des Apostasievorwurfs (Dtn 13,2–19; 17,2–7) dazu gekommen, dass durch die Schriftgelehrten die gleichen Bestrafungen für den störrischen Sohn, die ehebrecherische Frau oder den Apostaten für die kultische Verehrung von Gestirn-Göttern gefordert wurden.

Der sprachliche Vergleich mit Rechtsurkunden und Verträgen bzw. testamentarischen Verfügungen aus Emar (14.–12. Jh. v. Chr.) und Ekalte (Tall Munbaqa, 16.–12. Jh.) mit den Bestimmungen von Dtn 25,5–10 führt M. zu der Annahme, dass auch die Bestimmungen zur sog. „Leviratsehe“ aus privatrechtlichen Dokumenten zur Regelung der Geschicke von Witwen kinderlos verstorbener Männer herzuleiten seien. Vergleichende Beobachtungen zu mittelbabylonischen Rechtstexten aus Nuzi zu Adoption und Erbrecht legen die Vermutung nahe, dass auch die Bestimmungen in Ex 21,7–11 und Dtn 21,15–17 ihre Wurzeln in entsprechenden privatrechtlichen Übereinkünften haben. Das führt M. zu der provokanten Frage, ob der literarische Kern der kasuistischen Reihen des Bundesbuches Ex 21,18–22,16 eine alte „Rechtssatzsammlung“ oder eine „scribal exercise“ sei (117–151). Wiederum lassen Vergleiche mit Keilschrifttexten aus Schreiberschulen, die z. B. das Problem der Haftung für einen stößigen Ochsen behandeln, den Schluss zu, dass auch die entsprechenden Texte des Bundesbuches auf Materialien fußen, die in der Schreiberausbildung beheimatet waren.

Entgegen einer weitverbreiteten Ansicht, dass die Sammlung der mesopotamischen Rechtstexte durch Könige veranlasst worden sei, das israelitische-judäische Recht aber auf JHWH zurückgeführt wurde, sei damit zu rechnen, dass die theonome Fassung von Bundesbuch und Dtn eine späte (nach-exilische) Entwicklung priesterlich-schriftgelehrter Rechtshermeneutik ist. Dass es frühe (vor-exilische) Rechtssatzsammlungen in Israel gegeben habe, bezweifelt M.

M. bietet eine eindrucksvolle Materialsammlung, die noch einmal die Bedeutung wichtiger pädagogischer Aspekte der Schreiberausbildung in Mesopotamien wie im Alten Israel veranschaulicht. Ihre detaillierten vergleichenden Analysen mit Privatrechtsurkunden führen über die Überlegungen von A. Fitzpatrick-McKinley hinaus, der das altisraelitische Recht insgesamt aus weisheitlichen Traditionen herleiten wollte.<sup>3</sup> Allerdings wäre zu bedenken, dass auch die altmesopotamischen Rechtssatzsammlungen selbst der Ausbildung mit Hinsicht auf die Diskussion von Rechtssachverhalten wie der Rechtsfindung im mesopotamischen Tafelhaus (É.DUB.BA.A)

---

<sup>3</sup> FITZPATRICK-MCKINLEY, Anne: *The Transformation of Torah from Scribal Advice to Law*. Sheffield 1999(JSOT.S 287).

dienten, so dass sich somit die Frage nach dem Verhältnis von Gesetzes- und Lehrtextsammlung stellt.<sup>4</sup> Wahrscheinlicher ist doch wohl, dass die Schreiber sowohl Lehrtextsammlungen mit pädagogischer Intention tradierten als auch thematisch kohärente Gesetzessammlungen zum Zwecke der Diskussion der Rechtsfindung, die sich an der bestehenden Rechtspraxis orientierte.<sup>5</sup> Die Arbeit berücksichtigt leider nicht zureichend die literarhistorische Diskussion um die Genese des Bundesbuches und des Dtn.s, aus der vorexilische Stufen erkennbar werden, die eine mosaische oder theonome Anbindung des Rechts noch nicht voraussetzen. Dennoch bietet die Arbeit wertvolle Einsichten in die weisheitlich-pädagogische Ausdifferenzierung im Zuge der Ausformung der biblischen Rechtstexte. Das veranschaulicht ein Anhang mit Textbeispielen am Ende der Arbeit.

Über den Autor:

*Reinhard Achenbach*, Dr., Professor am Institut für Altes Testament des Fachbereichs Evangelische Theologie der Universität Münster (Reinhard.Achenbach@uni-muenster.de)

---

<sup>4</sup> Hierzu NEUMANN, Hans: „Prozeßführung im Edubba'a. Zu einigen Aspekten der Aneignung juristischer Kenntnisse im Rahmen des Curriculums babylonischer Schreiberausbildung“, in ZAR 10 (2004), 71–92.

<sup>5</sup> OTTO, Eckart: *Rechtsgeschichte der Redaktionen im Kodex Ešnunna und im „Bundesbuch“*. Eine redaktionsgeschichtliche und rechtsvergleichende Studie zu altbabylonischen und altisraelitischen Rechtsüberlieferungen. Freiburg CH / Göttingen 1989 (OBO 85).